Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 298/2014

Sitzung vom 10. Dezember 2014

1320. Postulat (Abschaffung der Integrationszulage in der Sozialhilfe)

Die Kantonsräte Hansruedi Bär und Roland Scheck, Zürich, sowie René Isler, Winterthur, haben am 10. November 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Integrationszulage ohne Ersatz aus der Sozialhilfe zu streichen.

Begründung:

Wer Sozialhilfe bezieht und die geforderte Kooperation erfüllt, wird mit einer Integrationszulage belohnt.

Dieses System ist krank. Wer die geforderten Auflagen erfüllt, wird mit Sozialhilfe belohnt. Wer die geforderten Auflagen nicht erfüllt, soll dafür mit einer Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe bestraft werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hansruedi Bär und Roland Scheck, Zürich, sowie René Isler, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Bei der Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU) handelt es sich um ein Element des durch die SKOS eingeführten und ab dem 1. April 2005 vom Kanton Zürich übernommenen Anreizmodells. Gleichzeitig mit der Einführung des Anreizmodells wurde der damalige Grundbedarf gekürzt. Dies erfolgte mit dem Argument, dass nur Personen, die arbeiten oder aktiv um ihre Integration bemüht sind, weiterhin den vollen Grundbedarf erhalten sollen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Personen, die nicht arbeiten oder sich um ihre Integration bemühen, weniger als den früheren Grundbedarf erhalten.

Der Regierungsrat hat sich seit Jahren immer wieder für die Anwendung der SKOS-Richtlinien ausgesprochen (vgl. die Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 267/2014 betreffend Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien und Erlass von kantonalen Richtlinien) und er hält auch bei der Totalrevision

des Sozialhilfegesetzes ausdrücklich an der Verweisung auf die Richtlinien fest (vgl. RRB Nr. 1016/2012). Die allgemeine Abschaffung der Integrationszulagen (IZU) lässt sich mit der Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien nicht vereinbaren und hätte eine Kürzung gegenüber dem früheren Grundbedarf auch für jene Sozialhilfebeziehenden zur Folge, die sich um ihre Integration bemühen.

Dies ändert nichts daran, dass aus Sicht des Kantons Zürich im Hinblick auf die praktische Anwendung eine Vereinfachung der SKOS-Richtlinien anzustreben ist und die Höhe der ausgerichteten Leistungen einer regelmässigen Überprüfung bedarf (vgl. die erwähnte Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 267/2014).

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 298/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi